



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0016-23-10  
= RSS-E 95/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

|                      |   |
|----------------------|---|
| Vorsitzender         | Dr. Gerhard Hellwagner  |
| Beratende Mitglieder | Mag. Wilhelm Hemerka<br>Mag. Matthias Lang<br>Mag. Daniela Schenett |
| Schriftführer        | Mag. Christian Wetzelsberger  |

|                 |                       |                          |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller   | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer              |
| vertreten durch | -----                 |                          |

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung eine *(anonymisiert)* Privat Rechtsschutz Premium-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2017, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

*Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?*

*3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten,*

*in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. (...)*

#### *Artikel 19*

*Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich (...)*

##### *2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst*

##### *2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz*

*für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;(...)*

#### *Artikel 26*

*Rechtsschutz für Erbrecht*

##### *2. Was ist versichert?*

*2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechts. (...)*“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen seinen Bruder, Ing. E (*anonymisiert*) (Schadennr. (*anonymisiert*)). Dieser soll zu Lebzeiten des gemeinsamen Vaters F (*anonymisiert*), am 29.6.2021, von dessen Sparkonto € 20.000 abgehoben haben. F (*anonymisiert*) verstarb am 30.10.2021, mit Einantwortungsbeschluss vom 16.8.2022 wurde der Antragsteller zu 1/3 als gesetzlicher Erbe in die Verlassenschaft eingeworfen. Der Antragsteller fordert nun ein Drittel des abgehobenen Betrages von seinem Bruder, da die Erbmasse um diesen Teil verkürzt worden sei.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 2.1.2023 die Deckung für diesen Teil der Forderung ab (hinsichtlich eines geringeren Teils, der nach dem Todestag abgehoben worden sein soll, bestätigte sie die Deckung - hier nicht streitgegenständlich). Die Abhebungen seien keine eigenen rechtlichen Ansprüche des Kunden und daher nicht versichert.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.2.2023. Es handle sich um einen im Baustein Erbrecht versicherten, erbrechtlichen Anspruch des Antragstellers.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 14.3.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

#### **Rechtlich folgt:**

Voraussetzung eines Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers ist der Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des vereinbarten persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 16).

Daher ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass sich die Frage, ob ein Versicherungsfall in die Deckung fällt oder nicht, nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles richtet.

Soweit der Antragsteller behauptet, dass die Erbmasse um € 20.000 verkürzt worden sei und ihm als gesetzlicher Erbe ein Drittel dieses Betrages zustehe, kann dies nur so verstanden werden, dass er behauptet, die Abhebung wäre widerrechtlich erfolgt, weshalb dem verstorbenen Vater ein Schadenersatzanspruch in Höhe des abgehobenen Betrages zustehe, und dieser Schadenersatzanspruch in die Erbmasse gefallen ist.

Im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt für die Geltendmachung von Vermögensschäden gemäß Art 2, Pkt. 3 die Verstoßtheorie. Der Versicherungsfall ist daher bereits mit der erfolgten widerrechtlichen Bargeldabhebung eingetreten. Ein etwaiger Anspruch auf Rechtsschutzdeckung wäre in diesem Zeitpunkt nur dem hier nicht versicherten Vater des Antragstellers zugestanden. Die nachfolgende Universalsukzession aufgrund der Einantwortung als Erbe führt zwar dazu, dass der Herausgabeanspruch im Umfang seines Erbanteils auf den Antragsteller übergeht. Da jedoch keine Versicherungsdeckung für den Vater bestanden hat, kann diesbezüglich auch kein Anspruch auf den Antragsteller übergehen.

Es besteht auch keine Deckung des Rechtsstreits aus dem Baustein „Rechtsschutz in Erbrechtssachen“. Das Erbrecht umfasst die Gesamtheit aller Normen, die den Übergang des vererblichen Vermögens einer natürlichen Person nach deren Tod auf andere - natürliche oder juristische - Personen regeln (Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung [2018], 99). Das Erbrecht des Antragstellers wird im vorliegenden Fall jedoch nicht bestritten, er wurde sogar bereits als gesetzlicher Erbe zu einem 1/3 in die Verlassenschaft seines Vaters eingewortet. Voraussetzung eines Deckungsanspruches wäre aber eine im Sinne der Risikobeschreibung erbrechtlich begründete Auseinandersetzung. Jedoch verwirklicht nicht jede anlässlich eines Erbfalles ausbrechende Rechtsstreit die Risikobeschreibung.

Eine solche könnte allenfalls die Geltendmachung eines Pflichtteilergänzungsanspruches durch den Antragsteller sein. Soweit der Antragsteller behauptet, dass sein Pflichtteil (ein Sechstel) durch eine Schenkung des Verstorbenen verkürzt worden sei, könnte er diesen Anspruch gegenüber dem Beschenkten mit Deckung aus dem Baustein Rechtsschutz für Erbrecht geltend machen. Jedoch kann der geltend gemachte Anspruch in diesem Fall nicht höher als ein Sechstel des geschenkten Betrages sein, was mit dem Vorbringen des Antragstellers, ihm stünde ein Drittel des abgehobenen Betrages zu, nicht in Einklang zu bringen ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 6. November 2023**